

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“

Ergebnisniederschrift zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) am 01.03.2016 in der Volkshochschule Beckum – Antoniusstraße 7, 59269 Beckum

– Teilnehmer siehe Teilnehmerliste –

Herr Denkert (Stadt Beckum) begrüßt die Anwesenden und stellt den Verfahrensablauf sowie den Verfahrensstand vor. Er verweist auf die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum und auf den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB.

Anschließend erläutert Herr Wittstock (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) vor dem Hintergrund des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Beckum die Notwendigkeit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans (s. Anlage Präsentation). Ferner veranschaulicht Herr Wittstock die Aufhebung der Konzentrationszonen und die damit einhergehende Privilegierung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB von WEA im gesamten Außenbereich, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Umweltwirkungen der einzelnen Anlagen würden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Für die Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – erfolge die nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan Stadt Beckum.

Im Anschluss an die Ausführungen von Peter Wittstock eröffnet Herr Denkert die Diskussionsrunde. Die Anwesenden bringen ausschließlich Verständnisfragen und keine Einwendungen hervor:

Herr Stöppel bittet um eine ausführlichere Erläuterung der Notwendigkeit zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans.

Herr Wilbrand (Stadt Beckum) erläutert, dass die 16. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig sei, um den Zielen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Beckum gerecht zu werden. Da die 13. Änderung des Flächennutzungsplans nicht umsetzungsfähig sei, müssen die Hindernisse die dem Ausbau der Windenergie entgegenstehen schnellstmöglich beseitigt werden, um den eigens gesetzten Klimazielen gerecht werden zu können. Darüber hinaus solle für Investoren, deren Interesse bereits geweckt wurde, weiterhin die Möglichkeit bestehen ihre Investitionen im Gemeindegebiet Beckum vorzunehmen.

Herr Wißling wirft die Frage auf, weshalb eine Darstellung der Vorrangflächen aus dem Regionalplan im Flächennutzungsplan erfolge, auch wenn diese Gebiete z. T. nicht für den Ausbau der Windenergie geeignet seien.

Herr Wilbrand verweist auf die Verpflichtung der Darstellung dieser Flächen, um der übergeordneten Planungsebene (Regionalplanung) nicht zu widersprechen. Herr Wilbrand er-

läutert die Funktion von Vorrangflächen und dass diese nicht zum Ausschluss anderer Flächen führen würden.

Herr Hagenschulte führt aus, in unmittelbarer Nähe zu zwei bestehenden WEA zu wohnen. Sein Wohnumfeld sei im Zuge der Ausweisung von Konzentrationsflächen aus artenschutzrechtlichen Gründen für den Bau von WEA ausgeschlossen worden. Herr Hagenschulte wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans nun weitere WEA in seinem Wohnumfeld errichtet werden könnten oder ob die artenschutzrechtlichen Belange fortwährend eine Rolle spielen.

Herr Wilbrand und Herr Wittstock erwidern, dass der Bau von WEA grundsätzlich überall im Außenbereich möglich bzw. privilegiert sei, die angesprochene Fläche jedoch im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung aus artenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen wurde. Dieser Umstand könnte sich im Zuge der angestrebten Aufhebung von Konzentrationsflächen ändern, jedoch sei anzumerken, dass mit einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) alle Umweltwirkungen, die von den einzelnen Anlagen ausgehen, zu prüfen sind.

Herr Hagenschulte stellt die Frage, ob sich der Schallpegel bei einer Verdopplung der Anzahl von WEA ebenfalls verdoppelt und ob vor diesem Hintergrund die Abstandsflächen zu Einzelwohnanlagen entsprechend anzupassen seien.

Herr Wittstock erläutert, dass sich der Schallpegel nicht analog zur Anzahl der WEA verhalte und dementsprechend der Abstand zu Einzelwohnanlagen nicht verdoppelt werden kann, allerdings dennoch anzupassen sei.

Herr Stöppel konstatiert, dass der Ausbau der Windenergie im Zusammenhang mit den hierfür notwendigen Investoren eine bedeutsame Rolle für die Stadt Beckum spiele. Herr Stöppel wirft diesbezüglich die Frage auf, ob Investoren ihr Interesse an dem Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet Beckum trotz der 16. Änderung des Flächennutzungsplans aufrechterhalten würden. Weiterhin stellt Herr Stöppel die Frage, ob die aktuellen Genehmigungsanträge für den Bau von WEA bis zum Ende des Jahres 2016 bearbeitet werden müssen, um die aktuellen Fördersätze in Anspruch nehmen zu können und ob der Gesetzgeber unter Umständen von der geplanten Senkung der Fördersätze im Einzelfall absehen würde.

Herr Wilbrand erwidert, dass die Genehmigungsanträge innerhalb des Jahres 2016 bearbeitet sein müssen, um den aktuellen Fördersatz beziehen zu können. Herr Wilbrand merkt zudem an, dass das Absehen von der geplanten Senkung der Fördersätze durch den Gesetzgeber an dieser Stelle nicht diskutiert werden könne.

Herr Wißling fügt hinzu, dass die anstehende 16. Änderung des Flächennutzungsplans nichts an der Haltung und an den Aussagen der Firma Wersewind ändere und das Unter-

nehmen die Anträge zum Bau von WEA weiterhin stellen möchte. Allerdings ist bezüglich der Senkung von Fördersätzen eine zeitliche Problematik gegeben.

Herr Denkert schließt die Diskussionsrunde, nachdem keine weiteren Wortmeldungen der Anwesenden vernommen werden konnten.

Anschließend gibt Herr Wilbrand einen Ausblick über den weiteren Verfahrensgang. Zunächst weist er darauf hin, dass bis Ende dieser Woche auch noch schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen gegeben werden können.

Im weiteren Verfahren ist vorgesehen, die Vorlage zum Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung sowie die förmliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zur Sitzung des zuständigen Fachausschusses am 6. April einzubringen. Die förmliche Auslegung könnte dann von ca. Mitte April bis Mitte Mai erfolgen, sodass in der Sitzung des zuständigen Fachausschusses am 29. Juni bereits über die Feststellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beraten und diese in der Ratssitzung am 7. Juli beschlossen werden könnte. Nach der Beschlussfassung würde sich das Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Münster anschließen.

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“

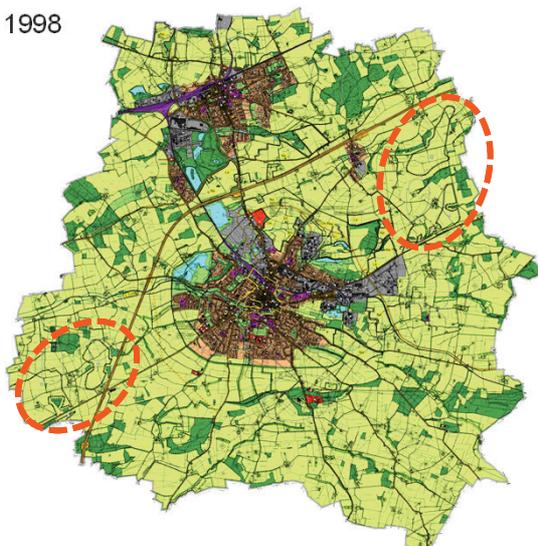
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

M.Eng. Peter Wittstock

Beckum, den 01. März 2016

Bestehende Konzentrationszonen „Windenergie“

- Ausweisung 1998
- ca. 270 ha



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Beckum 16. Änderung F-Plan „Windenergie“
Folie 3

Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Beckum 2010

- Erarbeitung 2009 bis 2010
- Orientiert sich an Zielvorgaben der Bundesregierung u. a. mit
 - Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 40 %,
 - Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstrom 25 - 30 % und
 - Anteil erneuerbarer Energien an Gesamtwärme 14 %

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER



**Integriertes
Klimaschutzkonzept
Endbericht**



Erstellt von der Stadt Beckum in Zusammenarbeit mit:

Gefördert durch:

Fachdienst
Natur und Umwelt
Stand: Mai 2010
www.beckum.de

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Beckum 16. Änderung F-Plan „Windenergie“
Folie 4

Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Beckum 2010

- Zielsetzung einer **40 %igen Minderung** des Ausstoßes von CO₂ von 1990 bis 2020
- Erhöhung des Anteils der regenerativen Energien am Gesamtstrom- und -wärmebedarf
- größtes CO₂-Einsparpotenzial bildet die Windenergienutzung

	Wärme Tsd. t CO ₂ /a	Strom Tsd. t CO ₂ /a	Wärme und Strom Tsd. t CO ₂ /a
Basis 1990	140	91	231
Minderungsziel 40%	56	37	93
Ist 2007	118	96	214
<u>schon erreicht bis 2007</u>	22	-4	18
relativ zu 1990	16%	-5%	8%
<u>noch zu mindern bis 2020</u>	34	41	75
relativ zu 1990	24%	45%	32%
Zielwert 2020	84	55	139

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Beckum 16. Änderung F-Plan „Windenergie“
Folie 5

Masterplan Erneuerbare Energien Stadt Beckum

Windenergie 

 Gesamtträumliches Planungskonzept zum
Masterplan Erneuerbare Energien der
STADT BECKUM

Photovoltaik 

Biogas 

KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN CERTEC

- Erarbeitung 2011 bis 2013
- Darstellung einer konkreten Flächenkulisse für Konzentrationszonen Windenergie als Vorbereitung auf FNP

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Beckum 16. Änderung F-Plan „Windenergie“
Folie 6

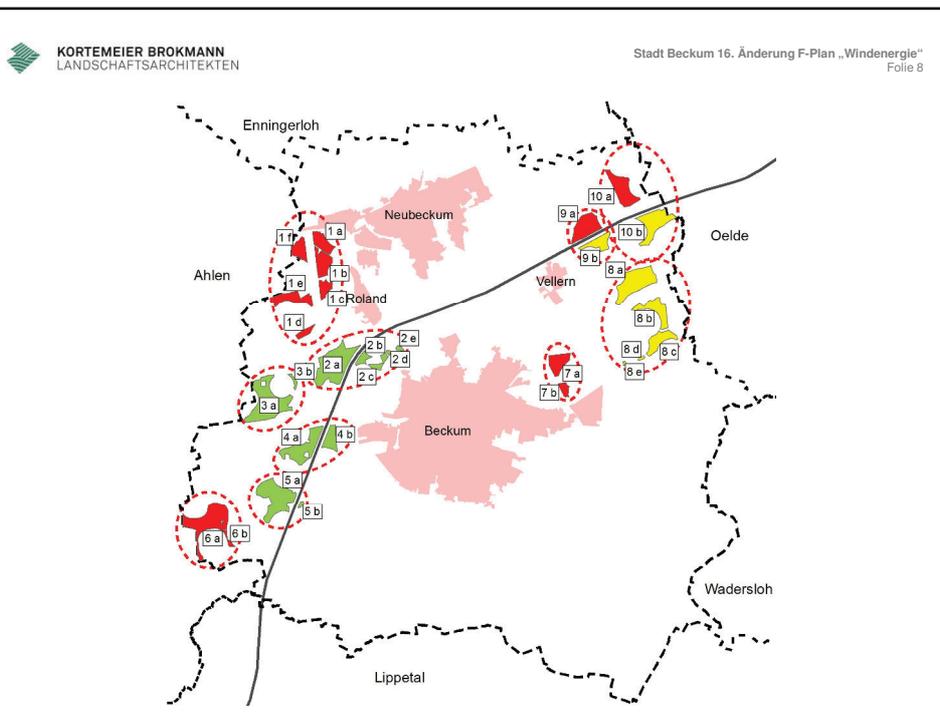
13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“

- Erarbeitung 2013 bis 2015
- Ziele
 - Überprüfung der im Rahmen der im Jahr 1998 im FNP dargestellten Konzentrationszonen
 - Aufhebung der getroffenen Höhenfestsetzung von 100 m Gesamthöhe
 - Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen
- Grundsätze
 - Es muss ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegen, das sich über den gesamten Außenbereich erstreckt.
 - Der Planungsträger der Windenergienutzung im Plangebiet in „substanzieller Weise Raum“ bieten (BVerwG, 11.04.2013 (Az. 4 CN 2/12).

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“

- Artenschutzprüfung Stufe II wurde durchgeführt
- gem. „Bürener Urteil“ (Juli 2013) wird Artenschutz auf Ebene des FNP deutlich abgewertet (OVG NRW, AZ: 2 D 46/12.NE)
- Ebene des FNP ist in der Regel zu grobmaschig
- FNP kann keine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz liefern

- es werden keine Konzentrationszonen aufgrund des Hinweises auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von Darstellung im FNP ausgeschlossen
- allerdings wird ausdrücklich auf mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hingewiesen



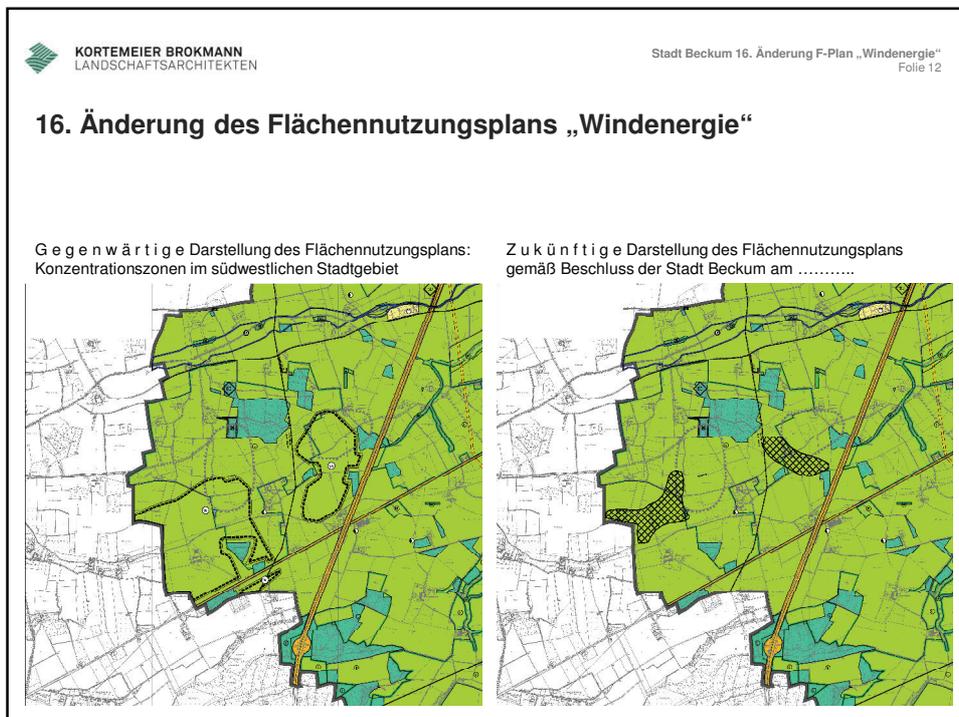
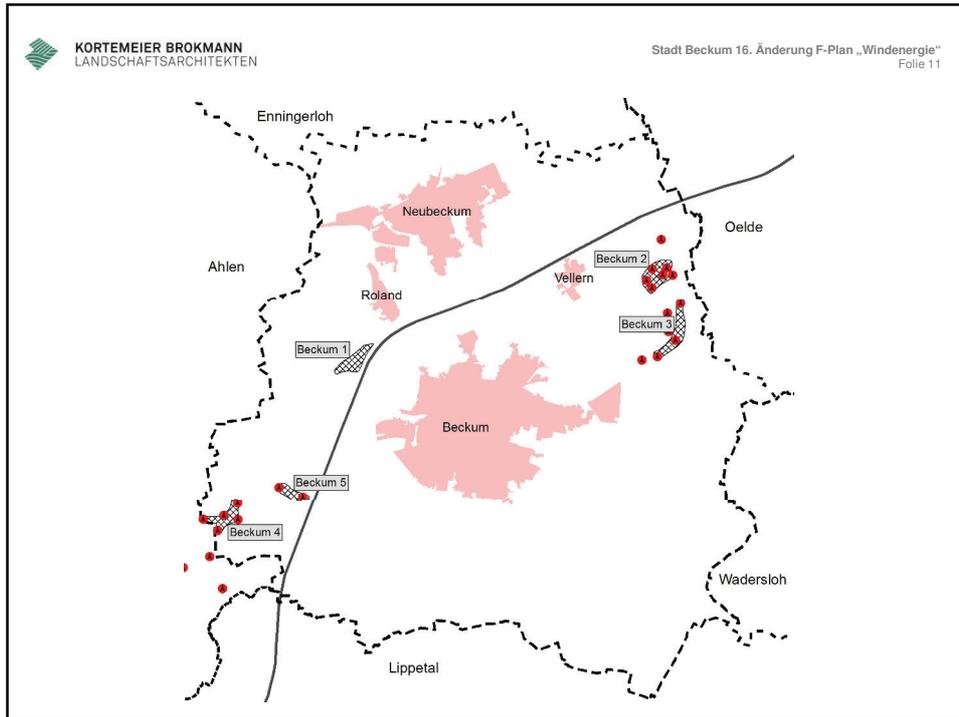
13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“

- derzeitige Flächenkulisse kann gegenwärtig keine Rechtskraft erlangen
- mehrfach geänderte Rechtslage während des Erarbeitungsverfahrens
- somit wurde keine Genehmigung in Aussicht gestellt

- steht der beschlossenen Zielsetzung im Klimaschutzkonzept entgegen
- folglich wurde von der Stadt Beckum am 18. Februar der Aufstellungsbeschluss zur 16. Flächennutzungsplanänderung gefasst

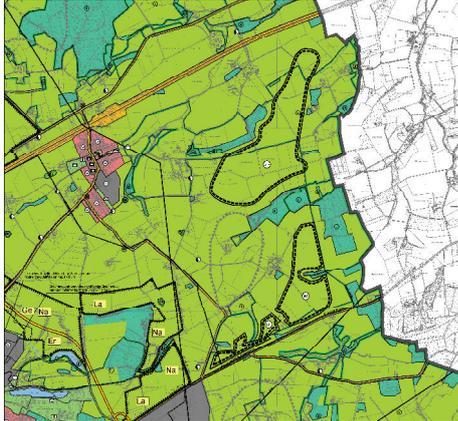
16. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“

- der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von Beckum
- bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird aufgehoben
- Vorranggebiete für die Windenergie des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – werden nachrichtlich übernommen
- Errichtung von Windenergieanlagen ist damit gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert
- Genehmigung von Windenergieanlagen unterliegt dann i. d. R. dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

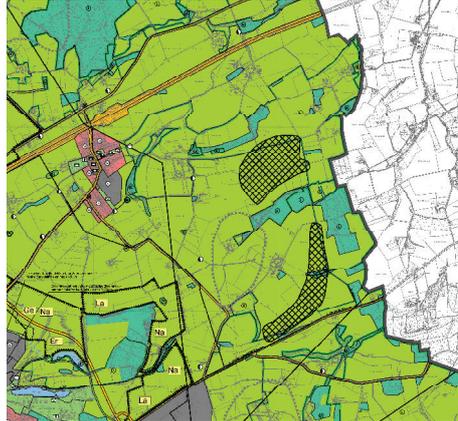


16. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“

Gegenwärtige Darstellung des Flächennutzungsplans:
Konzentrationszonen im nordösterlichen Stadtgebiet

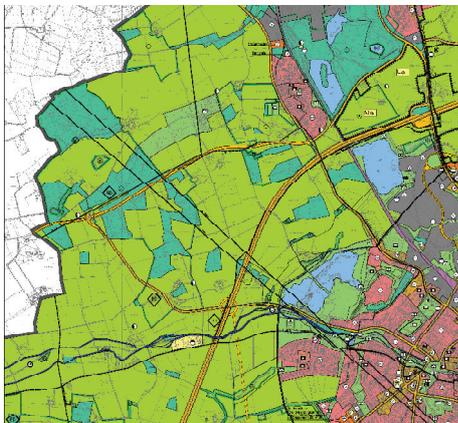


Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans
gemäß Beschluss der Stadt Beckum am

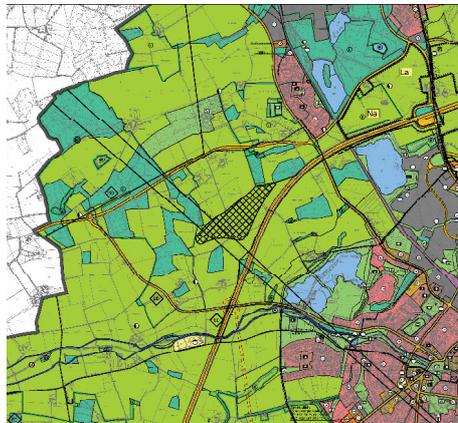


16. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“

Gegenwärtige Darstellung des Flächennutzungsplans:
Konzentrationszonen im westlichen Stadtgebiet



Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans
gemäß Beschluss der Stadt Beckum am





KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Beckum 16. Änderung F-Plan „Windenergie“
Folie 15

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford
fon: +49 (0)5221 9739 - 0
fax: +49 (0)5221 9739 - 30
info(at)kortemeier-brokmann.de